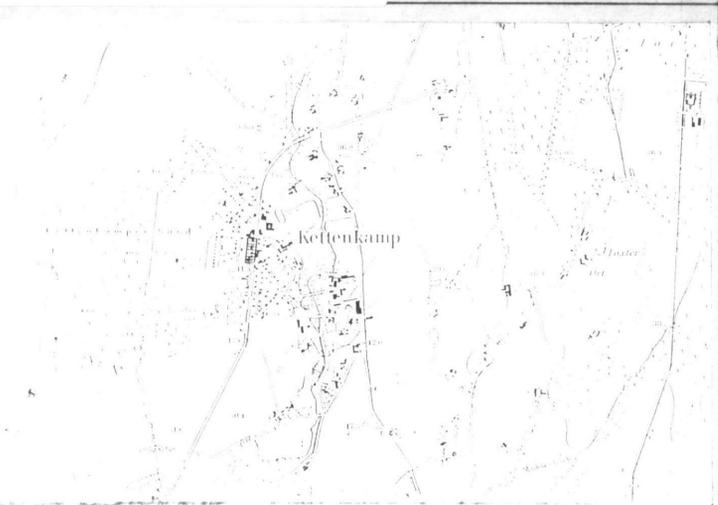


Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.3.1987).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Quakenbrück, den 24.3.1987

Dipl.-Ing. Klaus Albrecht
 4570 Osnabrück

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus der Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000
 Stadt-Landkreis Osnabrück
 Gemeinde Kettenkamp
 Gemarkung
 Flur 6, 8, 9
 Gesch. Buch Nr. A 1659/87
 Osnabrück, den 17.03.87
 Beglaubigt
 Katasteramt
 Im Auftrage

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörden vervielfältigt und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für eigene, nichtgewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.
 (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Verm.-u. Kat. Gesetzes v. 2.7.1985 - Nds.GVBl. S. 187)



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 49 DES GESETZES VOM 18.2.1986 (BGBl. I S. 265) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 10.5.1986 (NDS. GVBL. S. 140) HAT DER RAT DER GEMEINDE KETTENKAMP DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "AN DER KIRCHE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAUGRENZE
 OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 BAUGRENZE
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE (LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG)

VERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSLÄCHE
 SICHTDREIECK

SONSTIGE DARSTELLUNGEN
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 ELT - ERDKABEL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEM. § 31(1) BBauG IN VERBINDUNG MIT § 17(5) BauNVO SIND AUSNAHMEN VON DER ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCHOSS ZULÄSSIG, WENN ES SICH HIERBEI UM DACHGESCHOSSE HANDELT, DIE IM SINNE DES § 18 BauNVO IN VERBINDUNG MIT § 2(4) NBauO ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN.

2. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND HINTERE FREISTEHENDE WOHNGEBÄUDE IN ZWEITER BAUZEILE UNZULÄSSIG.

3. GEM. § 31(1) BBauG SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90 GRAD ZULÄSSIG.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DIE AUFSTELLUNG DES 1. ÄNDERUNGSPLANES ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM
 INGENIEURBÜRO POSPIECH+HUNOLD, FÜRSTENAU-SCHWAGSTORF-
 FÜRSTENAU, DEN 27.1987
 PLANVERFASSER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM BIS GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

KETTENKAMP, DEN GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN.
 DEN BETEILIGTEN IM SINNE VOM § 2a ABS. 7 BBauG WURDE MIT SCHREIBEN VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

KETTENKAMP, DEN GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

KETTENKAMP, DEN
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT.
 DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

..... DEN
 GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
 UNTERSCHRIFT

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.
 DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

KETTENKAMP, DEN GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN.

KETTENKAMP, DEN GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

KETTENKAMP, DEN GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
AN DER KIRCHE
1. ÄNDERUNG
 Staatliches Gewerbeaufsichtsamts Osnabrück Hat vorgelesen
 Osnabrück, den 28.1987
GEMEINDE KETTENKAMP
LANDKREIS OSNABRÜCK